

# **Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften des Marktes Prien a. Chiemsee**



Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Der Markt Prien a. Chiemsee betreibt die Obdachlosenunterkünfte in Prien a. Chiemsee als öffentliche Einrichtungen zum Zwecke der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in Prien a. Chiemsee obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
  - wer ohne Unterkunft ist,
  - wer vom Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bedroht ist
  - wessen Wohnung nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen ausreichenden Schutz vor Witterungseinflüssen bietet oder deren Benutzung mit gesundheitlichen Gefährdungen verbunden ist und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
  - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist oder
  - wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

## **§ 2**

### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung mittels schriftlicher Zuweisung. Zum Einzug in eine Obdachlosenunterkunft sind nur Personen berechtigt, deren Aufnahme der Markt Prien a. Chiemsee angeordnet hat. Mit der schriftlichen Anordnung der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft entsteht zwischen dem Benutzer und Markt Prien a. Chiemsee ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft kann befristet, stets widerruflich sowie unter Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. In einem Raum oder in mehrere zusammenhängende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung von Wohnräumen besteht ausdrücklich nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod des Benutzers
  - durch schriftliche Erklärung des Benutzers,

- mit Ablauf der in der Anordnung über die Einweisung gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten auflösenden Bedingung,
  - durch schriftliche Aufhebung der Anordnung über die Einweisung seitens des Marktes Prien a. Chiemsee (§ 8 Abs. 2).
- (4) Im Falle einer Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft (§ 8 Abs. 3) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

### **§ 3**

#### **Auskunftspflicht, gesundheitlich Gefahren**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Markt Prien a. Chiemsee über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Benutzungssatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben.
- (2) Vor der Aufnahme hat der Benutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen, die von seiner Person ausgehen (insbesondere ansteckende Krankheiten), hinzuweisen. Der Markt Prien a. Chiemsee kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass neben der gesundheitlichen Eignung die aufzunehmende Person als auch der zulässige Hausrat ungezieferfrei sind. In Zweifelsfällen hört der Markt Prien a. Chiemsee das staatliche Gesundheitsamt.
- (3) Unbeschadet davon kann der Markt Prien a. Chiemsee bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

### **§ 4**

#### **Benutzung der überlassenen Räume, Hausrecht**

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die ihnen überlassenen Räume, die vom Markt Prien a. Chiemsee gestellten Einrichtungsgegenstände sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. Die Hausflure, Treppen, Zimmer, Küchenbereiche, Bäder und WC's sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich zu putzen. Dienen die Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Der anfallende Müll ist entsprechend zu trennen und im Wertstoffhof/Mülltonne zu entsorgen. Der Benutzer hat sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Hierzu zählt insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeiten zwischen 12.00 Uhr und 14.30 Uhr sowie zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr und an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen. Die Bestimmungen der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, Lärm, Haustier- und Hundehaltung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Marktes Prien a. Chiemsee gelten entsprechend.
- (2) Den Benutzern ist es mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkünfte insbesondere nicht gestattet,
- andere Personen auch nur vorübergehend in die Unterkunft aufzunehmen,

- die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Marktes Prien a. Chiemsee mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen
  - die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken (z. B. gewerblichen oder beruflichen Zwecken) zu nutzen,
  - Abfälle, Altmaterialien und leichtentzündliche Stoffe aller Art in der Unterkunft zu lagern
  - Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder, Mofas, Mopeds u. ä. auf Fluren, Gängen, Treppenhäusern oder in der Unterkunft selbst oder auf den zur Unterkunft gehörenden Grundstücksflächen abzustellen oder zu lagern,
  - auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenanlagen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dort außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen, zu pflegen oder instand zu setzen sowie auf den Parkflächen nicht fahrbereite oder abgemeldete Kraftfahrzeuge abzustellen.
  - in der Unterkunft oder den dazugehörigen Außenanlagen bauliche Änderungen einschließlich Änderungen an den Installationen vorzunehmen oder Außenantennen anzubringen, Tiere zu halten, Elektroöfen/-herde oder Gasöfen/-herde aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.
- (3) Die Benutzer haben auftretende Schäden an den überlassenen Räumen, den vom Markt Prien a. Chiemsee gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem Markt Prien a. Chiemsee zu melden.
- (4) Die Beauftragten des Markt Prien a. Chiemsee sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sollte ein dringendes Erfordernis zur Durchsetzung dieser Benutzungssatzung gegeben sein, bzw. Gefahr in Verzug vorliegen, kann die Unterkunft ohne vorherige Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (5) Das Austauschen von Schlössern oder das Vervielfältigen der ausgehändigten Schlüssel ist nicht erlaubt.
- (6) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Betriebskosten wie Heiz- und Brauchstrom, aber auch der Wasserverbrauch unverhältnismäßig hoch sind, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen.

## **§ 5 Besuche**

Der Markt Prien a. Chiemsee kann aus wichtigem Grund bei bestimmten Benutzern Besuche zeitlich beschränken oder völlig untersagen. Ferner kann Besuchern aus wichtigem Grund das Betreten der Obdachlosenunterkünfte befristet oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 6 Hausordnung**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung kann der Markt Prien a. Chiemsee eine Hausordnung

erlassen, in der weitere Ge- und Verbote enthalten sowie die Reinigungsarbeiten der Gemeinschaftsräume und -anlagen näher bestimmt sind.

- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

## **§ 7**

### **Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten**

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhalten der Obdachlosenunterkünfte, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Eine Ankündigung ist für die Beseitigung einer Gefahr nicht erforderlich.

## **§ 8**

### **Aufhebung, Umsetzung**

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haben alles Zumutbare zu unternehmen, um ihre Obdachlosigkeit zu beenden. Hierzu gehört insbesondere, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen. Nachweise hierzu sind auf Verlangen dem Markt Prien a. Chiemsee vorzulegen.
- (2) Der Markt Prien a. Chiemsee kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Anordnung jederzeit aufheben, insbesondere wenn
- die Unterbringung aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben erfolgte,
  - Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen,
  - der Benutzer eine andere Unterkunft bzw. Wohnung gefunden hat,
  - der Benutzer die Unterkunft nicht innerhalb von 3 Tagen nach Wirksamkeit der Anordnung nach § 2 Abs. 1 bezogen hat oder länger als 1 Monat durchgehend nicht genutzt hat,
  - die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden,
  - sich der Benutzer entgegen Abs. 1 nicht ernsthaft bemüht, eine andere Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen oder entsprechende Nachweise nicht vorlegt,
  - dem Benutzer die Anmietung einer Wohnung zu zumutbaren Bedingungen unter Berücksichtigung seiner Einkommens-, bzw. Vermögensverhältnisse möglich ist oder er eine ihm angebotene, zumutbare Wohnung ablehnt,
  - ein Benutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen Vorschriften dieser Benutzungssatzung bzw. der Hausordnung verstößt, dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört und auf andere Weise eine Besserung nicht zu erwarten ist,
  - der Benutzer gegen die Benutzungsregeln des § 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen und Dritte, z.B. Mitbewohner, dadurch geschädigt (Körperverletzung, Eigentumsdelikte usw.) oder Sachen beschädigt hat.

In der Aufhebung der Aufnahmeanordnung ist dem Benutzer eine ausreichende Frist zum Auszug und zur Räumung der Unterkunft einzuräumen.

- (3) Der Markt Prien a. Chiemsee kann einen Benutzer von den ihm überlassenen Räumen der Obdachlosenunterkunft durch schriftliche Verfügung in andere Räume der Obdachlosenunterkunft oder in eine andere Obdachlosenunterkunft umsetzen, wenn

- die Freimachung der überlassenen Räume zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Vornahme von Bau- oder Abbruchmaßnahmen erforderlich ist,
- die überlassenen Räume nicht von allen in der Anordnung über die Einweisung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Personenzahl verringert oder die Räume für andere Personen dringender benötigt werden,
- ein Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt und dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört.

(4) Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Räumung und Rückgabe**

- (1) Die überlassenen Räume sind nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 2 Abs. 4) vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Einrichtungen, mit denen die Benutzer die Obdachlosenunterkunft und insbesondere die überlassenen Räume versehen haben, sind zu entfernen; insofern ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Abs. 1 nicht, kann der Markt Prien a. Chiemsee nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein gemeindliches Lager gebracht. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, so werden sie veräußert. Ein ggf. erlangter Erlös wird hinterlegt. Können sie nicht veräußert werden oder kann dies nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder endgültig entsorgt.
- (3) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche Gegenstände handelt, werden sie bei der Gemeinde maximal sechs Monate aufbewahrt.
- (4) Der Markt Prien a. Chiemsee kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.
- (5) Alle Schlüssel, die für die überlassenen Räume übergeben wurden, sind wieder abzugeben. Nicht zurückgegebene oder abhanden gekommene Schlüssel sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu ersetzen. Wirkt der bisherige Nutzer hierbei nicht mit, wird im Zuge der Ersatzvornahme auf Kosten des bisherigen Nutzers Ersatz beschafft.

## **§ 10**

### **Haftung**

Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft einschließlich der dazugehörenden Außenanlagen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf ihre Veranlassung oder Einladung in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht wurden. Der Markt Prien a. Chiemsee haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren entsprechend der Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhoben.

## **§ 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Markt Prien a. Chiemsee kann zur Erfüllung der nach dieser Benutzungssatzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Benutzungssatzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- den in § 4 und § 6 enthaltenen Ge- und Verboten hinsichtlich der Benutzung der Obdachlosenunterkünfte oder des Verhaltens im Bereich der Obdachlosenunterkunft zuwiderhandelt,
- die in den § 3 und § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- entgegen § 4 Abs. 4 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften des Marktes Prien a. Chiemsee vom 30.01.2020 außer Kraft

Markt Prien a. Chiemsee, 17.12.2020



gez.  
Friedrich  
Erster Bürgermeister

